

Streng geschützt – nichts genützt

Über die gerichtlich abgesicherte Vernichtung einer Zauneidechsen-Population durch die Bundesstadt Bonn

HEIKO HAUPT

Zusammenfassung

Durch den Bebauungsplan „Am Bruch“ der Bundesstadt Bonn wurden die Voraussetzungen für die Vernichtung eines Vorkommens der Zauneidechse geschaffen. Obwohl das Vorkommen dieser national und europarechtlich streng geschützten Art im und am Plangebiet der Stadt bekannt war, hinderte auch ein Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht Münster die Stadt nicht an der Umsetzung des Bebauungsplanes. Die Chronologie dieser Entwicklung wird in diesem Beitrag aufgezeigt.

Abstract

The preconditions for the destruction of a Sand lizard population in Bonn were set by the binding land-use plan „Am Bruch“. Although the city administration was acquainted with the occurrence of this species which is strictly protected by national and European law, even a judicial review process at the higher administrative court (Oberverwaltungsgericht) Münster did not prevent the city from the implementation of the land-use plan. This article presents the history of this development.

1. Einleitung

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist auf Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und genießt dadurch in Deutschland den höchsten Schutzstatus, den das Naturschutzrecht für wild lebende Tierarten vergibt: Sie zählt zu den „streng geschützten“ Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Es ist gemäß § 42 BNatSchG unter anderem grundsätzlich verboten, Tiere dieser Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (also beispielsweise Eiablage- und Überwinterungsplätze) sind ebenfalls geschützt. Sind Eingriffe in die Bestände der Tiere oder die genannten (Teil-) Habitate geplant, etwa durch die Aufstellung von Bebauungsplänen, muss zuvor geklärt werden, ob die Voraussetzungen gegeben sind, dass die zuständige Naturschutzbehörde eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilen kann. Unterm Strich darf der Erhaltungszustand nach dem Eingriff nicht schlechter sein als vorher. Das heißt, es müssen gegebenenfalls für die betroffene Art rechtzeitig geeignete Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Soweit die Theorie. Dass es in der Praxis ganz anders laufen kann, wird hier dargelegt.

2. Das Vorkommensgebiet

Im Westen des Bonner Stadtgebietes erstreckt sich das so genannte „Meißdorfer Feld“ als zusammenhängende, circa 150 Hektar große unbebaute Freifläche zwischen den Ortsteilen Dransdorf, Endenich, Duisdorf, Lessenich und Meißdorf (Abb. 1). Diese Fläche ist nahezu vollständig von Bebauung umgeben und verfügt nur im Westen über eine schmale Verbindung zu den größeren Freiflächen auf der Mittelterrassenebene des Rheintales im Übergang zum Vorgebirge (Hauptterrasse).



Abb. 1. Die Abgrenzung und Lage des Meißdorfer Feldes in Bonn zwischen den Ortsteilen (von Norden im Uhrzeigersinn) Dransdorf, Endenich, Duisdorf, Lessenich und Meißdorf. Quelle: www.bonn.de.

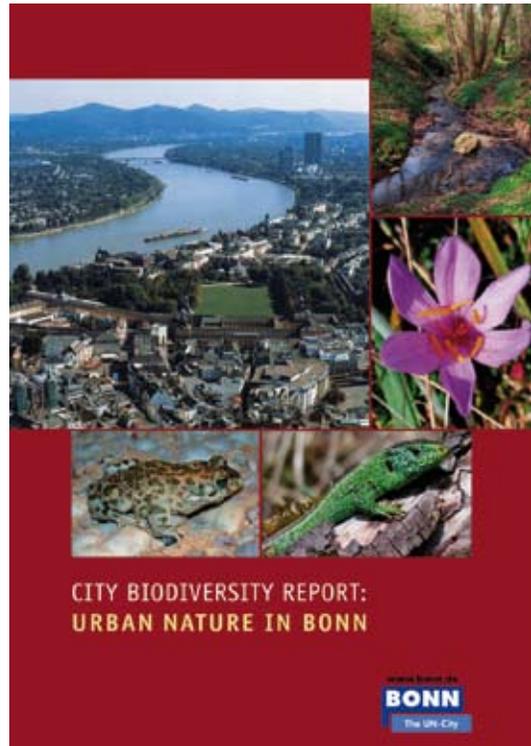
Das Meißdorfer Feld wird überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Als gliedernde Elemente wirken vor allem der Bachlauf des „Alten Baches“ beziehungsweise „Dransdorfer Baches“ im Westen, mehrere über das gesamte Gebiet verteilte Gehölzinseln und Heckenstreifen, einige Schrebergarten- und Grabelandparzellen sowie stellenweise halbtrockenrasenartig ausgeprägte Böschungen und Säume entlang der DB-Bahnstrecke Bonn – Euskirchen, die etwa mittig durch das Meißdorfer Feld in Nord-Süd-Richtung verläuft.

3. Die Zauneidechse auf dem Meißdorfer Feld

Für die Zauneidechse ist im Meißdorfer Feld insbesondere die Bahntrasse als linienförmiges Element von Bedeutung, das für Ausbreitungsbewegungen genutzt werden kann, sich aber auch als Ort zur Thermoregulation und als Versteckplatz eignet. Bereits die Biotopkartierung aus den 1980er Jahren durch die damalige Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) weist die Bahntrasse unter der Biotop-Nr. 5208-501 als „wertvoll für Reptilien“ aus (LANUV 2009). Seither wurden weitere Funde der Zauneidechse auf dem Meißdorfer Feld bekannt und sind dokumentiert worden:

- Insbesondere im zentralen Bereich des Feldes, wo die Böschungen entlang der Bahntrasse besonders breit sind, werden Zauneidechsen auf den angrenzenden Wirtschaftswegen von den zahlreichen Erholung Suchenden gesichtet und sogar ge-

Abb. 2. Der „Biodiversitätsbericht 2008“ wurde anlässlich der 9. Vertragsstaatenkonferenz der Konvention über die biologische Vielfalt in Bonn im Mai 2008 erstellt. Das Titelbild zeigt auch die Zauneidechse. Trotz entsprechender Bekundungen nimmt die Stadt den Schutz ihrer biologischen Vielfalt aber nicht immer ganz ernst.



legentlich überfahren. Über einen solchen Fund gab das Zoologische Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig im Jahre 1999 eine Pressemitteilung heraus (ZFMK 1999) und die Lokalpresse berichtete darüber.

- Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7422-15 „Stadtgärtnerei“ im Nordwesten des Meßdorfer Feldes wies die Stadt Bonn darauf hin, dass nahe am Plangebiet im zentralen Bereich des Meßdorfer Feldes an der Bahntrasse Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen sind (BUNDESSTADT BONN 2007a).
- Im Fundortkataster der Biologischen Station Bonn befinden sich Meldungen von Biologen und Anwohnern, die die Zauneidechse auch im südlichen Bereich des Meßdorfer Feldes entlang der Bahntrasse schon in den 1990er Jahren gesichtet haben. Die Biologische Station wird finanziell vom Land Nordrhein-Westfalen und von der Stadt Bonn getragen. Sie führt Kartierungen der Bonner Reptilienfauna auch selbst durch, die daher als gut bekannt gilt (BUNDESSTADT BONN 2008: 38).
- Im Rahmen zweier Diplomarbeiten, die von der Biologischen Station Bonn fachlich betreut wurden, wurden die Vorkommen der Zauneidechse im Stadtgebiet von Bonn untersucht. Eine der Arbeiten (MICHEEL 2008) widmete sich dem Meßdorfer Feld intensiver. Während die Vorkommen im mittleren und nördlichen Bereich durch intensive Nachsuchen bestätigt werden konnten, gelangen bei nur zwei Begehungen im südlichen Bereich (Gebiet „Am Bruch“) keine Sichtungen. Der Bewirtschafter eines hier gelegenen Schrebergartens gab jedoch an, dass „grüne Eidech-

sen mit schwarzen Tupfen“ regelmäßig zwischen seinem an der Bahnlinie gelegenen Garten und den angrenzenden Ackerflächen wechseln (MICHEEL 2008: 82). Diese Diplomarbeit liegt auch der Stadt Bonn vor (LANGHANS mdl. Mitt. 2009).

- In ihrem „Biodiversitätsbericht 2008“, auf dessen Titelblatt die Zauneidechse abgebildet ist (BUNDESSTADT BONN 2008; Abb. 2), gibt die Stadt Bonn den gesamten Verlauf der Bahnlinie Bonn – Euskirchen zwischen dem Bonner Hauptbahnhof und der Stadtgrenze in Duisdorf auf einer Karte als Lebensraum einer Reptilienart an (BUNDESSTADT BONN 2008: 7). Sie führt ferner aus, dass „für die Zauneidechse ... die besonnten und vegetationsarmen Bahngleise und -dämme eine wichtige Rolle“ spielen (BUNDESSTADT BONN 2008: 38). Dass es sich bei der einen auf dem Meßdorfer Feld entlang der Bahnlinie vorkommenden Reptilienart um die Zauneidechse handelt (und nur um diese handeln kann), schreibt sie hier jedoch nicht.
- Eine gezielte, aber nur einmalige und kurzzeitige Nachsuche des Autors am 25. März 2007 entlang der Bahnlinie im Süden („Am Bruch“) ergab spontan vier Tiere (Abb. 3). Hierdurch wurde erneut bestätigt, dass auch dieses Areal eine beständige Population von Zauneidechsen beherbergt. Die Umgebung der Bahntrasse mit den Schrebergärten, Brachflächen und Säumen, vegetationsarmen Flächen und Holz-/Komposthaufen erfüllte die Habitatansprüche der Art gut (vgl. ELLWANGER 2004).

4. Gefahr für die Zauneidechse: Der Bebauungsplan „Am Bruch“

Das Meßdorfer Feld wurde und wird bis dato durch Ausweisung neuer Bauflächen verkleinert. Unmittelbare Gefahr für die Zauneidechsen drohte zuletzt durch einen Bebauungsplan, der im Süden des Gebietes auf der Flur „Am Bruch“ aufgestellt werden sollte. Um die Bebauung dieses Areals wurde bereits seit Jahrzehnten lokalpolitisch gerungen. Brisant für die Zauneidechse wurde es, als der Rat der Stadt Bonn am 25.10.2006 den Bebauungsplan Nr. 7421-14 „Am Bruch“ verabschiedete, der mit dessen amtlicher Bekanntmachung am 15.11.2006 in Kraft trat. Dieser Bebauungsplan sieht vor, im Süden des Meßdorfer Feldes unmittelbar entlang der Bahntrasse – dem Vorkommen der Zauneidechse – auf circa acht Hektar Fläche etwa 230 Wohneinheiten zu errichten. Lediglich an der Nordseite und im Osten des Plangebietes entlang der Bahnlinie soll ein 20 Meter breiter Streifen als öffentliche Grünfläche unbebaut bleiben. Als Kompensation für die durch die Bebauung verursachten Eingriffe wie Bodenversiegelung etc. wird weiter im Nordosten eine bisher ausschließlich als Ackerfläche genutzte Parzelle als Wiese mit Obstbäumen festgesetzt (BUNDESSTADT BONN 2007b). Der Bebauungsplan umfasst daher zwei separate Teilbereiche (vgl. Abb. 4).

4.1 Ermittlung der Tierwelt im Bebauungsplanverfahren

Grundsätzlich gilt: Mit der Umsetzung von Bebauungsplänen, das heißt die Bebauung von Flächen, gehen meist Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt einher. Jede planende Kommune muss daher im Vorfeld bereits abschätzen, welche negativen Folgen sich durch die Realisierung ihrer Planung ergeben können. Sie muss ermitteln, ob und gegebenenfalls welche seltenen oder geschützten Arten im und am Plangebiet vorkommen und von dem Vorhaben beeinträchtigt werden können. Die Frage, wie sich die Planung auswirken wird, ist nur auf der Grundlage zuverlässiger Feststellungen über den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft sachgerecht zu beantworten (so etwa das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 31.1.2002, 4 A 15.01). Dabei muss die Kommune natürlich kein lückenloses Arteninventar von Fauna und

Flora erstellen, um keinen unnötigen Ermittlungsaufwand zu betreiben, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht: „Sind bestimmte Tier- und Pflanzenarten ein Indikator für die Biotopqualität und die Lebensraumanforderungen auch anderer Arten oder lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische und floristische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben“ (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9.6.2004, 9 A 11.03). Voraussetzung ist also, dass ein gewisses Mindestmaß an Informationen über die vorkommenden Tiere und Pflanzen vorhanden sein muss, bevor von weiteren Ermittlungen abgesehen werden kann.

Dominieren in einem Gebiet Ackerflächen, neigen Planer bis heute jedoch oft zu der Annahme, es würden dort keine „besonderen“ Arten vorkommen und demzufolge müsse nicht sehr intensiv ermittelt werden, was in der Regel dann auch unterbleibt. Aus tierökologischer Sicht ist diese Vorstellung unhaltbar. So haben bereits RIECKEN & BLAB (1989) dargelegt, dass es fachlich nicht möglich ist, aus Biotoptypen auf das (Nicht-)Vorhandensein gefährdeter und/oder geschützter Tierarten rückzuschließen.

Dennoch wurde dieser Fehler auch beim Baugebiet „Am Bruch“ begangen. Bei der Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes wurde ein „landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ erstellt (RMP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2005). Als einzige Artengruppe wurden die Vögel untersucht und durch eine (!) Begehung im Gelände bearbeitet, die am 28. Oktober (!) 2004 stattfand. Allein auf diese Erhebung und die Analyse der vorgefundenen Biotoptypen stützten die Autoren ihre Einschätzung „Insgesamt überwiegen weit verbreitete und ungefährdete Arten der intensiv genutzten Kulturlandschaft“ (RMP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2005: 10).

Auf Reptilien oder weitere Tiergruppen hin wurde das Gebiet nicht untersucht.

4.2 Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes

Auf dieser Grundlage legte die Stadt Bonn im November und Dezember 2005 den Planentwurf offen. Während vier Wochen konnte Jedermann Anregungen geben und auf Mängel in der Planung hinweisen. Diese Hinweise müssen anschließend in die Abwägung und die Entscheidung über den Bebauungsplan einbezogen werden.

Da der Bebauungsplan in der Öffentlichkeit stark umstritten war, gingen weit über 500 Einwendungen bei der Stadt ein. So wurde unter anderem die zu geringe Untersuchungstiefe der Fauna kritisiert. Aufgrund von Zufallsbeobachtungen streng geschützter Vogelarten im Plangebiet, die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag nicht genannt waren, wurde exemplarisch darauf hingewiesen, dass die Stadt Bonn die Regelvermutung „Weitgehend Ackerflächen, daher keine schützenswerten Arten“ hier nicht aufstellen dürfe. Ein Anwohner wies konkret auf das Vorkommen der Zauneidechse an dieser Stelle hin. Er sandte sein Schreiben per E-Mail an die speziell für die Offenlage von Bebauungsplänen bei der Bonner Stadtverwaltung eingerichtete E-Mail-Adresse und gleichzeitig in Kopie an zwei weitere Empfänger.

4.3 Der Beschluss

Am 25. Oktober 2006 verabschiedete der Bonner Stadtrat den Bebauungsplan 7421-14 als Satzung und schaffte damit Baurecht für das Gebiet „Am Bruch“; wesentliche Änderungen gegenüber dem Entwurf gab es nicht (DS-Nr. 0612416). Die Stadt bestritt die Notwendigkeit genauere Erhebungen der Tierwelt. Die von den Einwendern genann-



Abb. 3. Zauneidechse am Bebauungsplangebiet „Am Bruch“. Trotz des offensichtlichen Vorkommens am und im Plangebiet hat die Stadt diese streng geschützte Art bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „übersehen“ und nicht berücksichtigt. Aufnahme 25.03.2007.

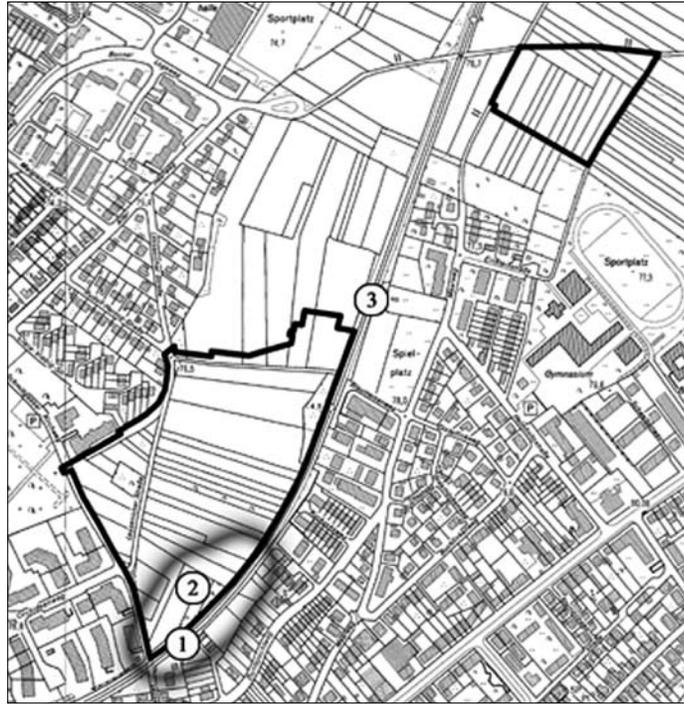
ten Vogelarten wie Turmfalke und Grünspecht wurden nicht als Hinweis auf die zu geringe Erhebungsintensität behandelt, sondern als Einzelfälle betrachtet, die als solche nicht weiter relevant seien, da das Plangebiet nur ihre Nahrungsräume umfasse, die von den artenschutzrechtlichen Verboten nicht erfasst seien. Die Tiere könnten sich ihre Nahrung zudem an anderer Stelle suchen. Die – auch juristisch wichtige – Untersuchung, welche Rolle die Nahrungsgebiete des Plangebietes für die erfolgreiche Fortpflanzung spielen, fand nicht statt. Von der Zauneidechse fehlte weiterhin jede Spur in der Beschlussvorlage für den Stadtrat. Die Stadtverwaltung gab später zu Protokoll, dass ihr die E-Mail des Anwohners mit den konkreten Hinweisen auf die Zauneidechse nicht bekannt sei (BUNDESSTADT BONN in litt. 11.1.2008); die anderen Empfänger hatten sie erhalten. Demzufolge wurde seitens der Stadt nicht geprüft, ob eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden kann – eine solche wäre erforderlich, bevor die Tiere oder ihre Lebensstätten beeinträchtigt werden.

4.4 Die letzten Nachweise und die Sicht der Behörden

Um zu überprüfen, ob das Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet auch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan noch existierte, wurde das Gebiet „Am Bruch“ am 25.03.07 nachmittags bei sonnigem und verhältnismäßig warmem Wetter (ca. 13-14 °C) entlang der Bahnlinie nach Zauneidechsen abgesucht. Trotz des für die Erfassung der Art zu frühen Zeitpunktes wurden hierbei in dem Bereich entlang der Bahntrasse zwischen dem Bahnübergang und den privaten Gartenparzellen ohne größere Mühe beim langsamen Gehen sogleich vier Tiere angetroffen. Dabei handelte es sich um zwei adulte Weibchen und ein adultes Männchen sowie ein noch nicht ausgewachsenes Tier, das offensichtlich im Vorjahr geschlüpft war.

Über diese Beobachtungen wurden die Stadt Bonn und die Bezirksregierung Köln in ihrer Funktion als kommunale Rechtsaufsicht und als Höhere Landschaftsbehörde informiert und auf die Versäumnisse im Bebauungsplanverfahren hingewiesen. Die Bezirksregierung erklärte ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet jedoch für irrelevant, da die Tiere diese Bereiche nur „als Nahrungshabitat oder zur Abwanderung mitnutzen“ würden; diese Teilhabitate seien nicht nach § 42 BNatSchG geschützt. „Eine

Abb. 4. Abgrenzung des zweigeteilten Bebauungsplangebietes „Am Bruch“. Mit weichen Linien hervorgehoben ist das bekannte Vorkommensgebiet der Zauneidechse im Bereich des Bebauungsplans (konservative Abgrenzung). 1: Vorkommen entlang der Bahnlinie mehrfach dokumentiert. 2: Die Besiedlung der Kleingärten und Ackerflächen ist durch MICHEEL (2008) dokumentiert. 3: Geplanter DB-Haltepunkt. Hier wurde die Zauneidechse bei zwei Begehungen durch ein Planungsbüro nicht nachgewiesen. Weitere Erläuterungen im Text. Abbildung verändert nach www.bonn.de.



Nutzung der vorhandenen Strukturen als Brut- oder Winterquartier ist aus fachlicher Sicht ausgeschlossen“: Heute „sind die Brut- und Winterquartiere der Zauneidechse in Heidegebieten, Halbtrockenrasen, sonnenexponierten Hangstrukturen an Waldrändern und Feldrainen, Böschungen (Eisenbahndämme und Straßenböschungen) sowie Steinbrüchen und Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen anzutreffen. Im Planungsgebiet kommt keiner dieser aufgeführten Habitats vor“ (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN in litt. 28.8.2007; vgl. KIEL 2007: 214). Damit ignorierte die Höhere Landschaftsbehörde die Angaben bei ELLWANGER (2004) und die Beobachtungen am Gebiet „Am Bruch“. Die Behörde ging sogar davon aus, dass „die Anlage von Grünflächen zwischen Bahndamm und künftiger Bebauung mit Buschwerk und einzelnen Bäumen ... den Lebensraum der Zauneidechse sogar aufwerten kann“ (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN in litt. 20.2.2007). Die nach der Bebauung stark ansteigende Störungsintensität, die stärkere Beschattung der Flächen durch die Gehölzpflanzungen in der Grünfläche und den zunehmenden Prädationsdruck etwa durch Hauskatzen blendete die Bezirksregierung wiederum aus.

4.5 Beginn der Umsetzung: „Baufeldräumung“

Im Januar 2009 wurde das künftige Baugebiet freigeräumt: Hecken und Gehölze wurden gerodet, die Grabelandparzellen eingeebnet, sämtliche Bauten und Strukturen wie Kompost- und Holzhaufen beseitigt und alles Material abgefahren. Durch die eingesetzten schweren Maschinen kann es zu weitgehenden Verletzungen und Verdichtungen der Bodendecke; unterirdische Überwinterungsquartiere der Zauneidechse

dürften an diesen Stellen zerstört und die dort befindlichen Tiere getötet worden sein. Eine Eingabe an die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Bonn, die nicht genehmigten Arbeiten angesichts der offenkundigen artenschutzrechtlichen Verstöße zu stoppen, wurde von dieser abgelehnt. Die Behörde vertrat die Auffassung, sie habe „die artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf die Zauneidechse im Planverfahren zum Bebauungsplan gewissenhaft geprüft. Ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse im in Rede stehenden Bereich auf der Trasse der DB-Eisenbahnstrecke Bonn-Euskirchen wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ‚Haltepunkte‘ im Jahr 2006 mit negativem Ergebnis untersucht. ... Bis heute liegen keine neuen Erkenntnisse über die Existenz von Einzelindividuen im Rodungsgebiet vor. Insofern bestand für die Verwaltung zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten keine Veranlassung, tätig zu werden“ (BUNDESSTADT BONN in litt. 4.2.2009; DS-Nr. 0910230ST2).

4.6 Ein „Negativnachweis“?

Die Stadt gründete ihre Auffassung, im Plangebiet gäbe es keine Zauneidechsen, auf eine Untersuchung, die im Jahre 2002 nördlich des Plangebietes entlang der Bahntrasse durchgeführt wurde (vgl. Abb. 4). An dieser Stelle sind die Ackerflächen durch einen lediglich circa einen Meter breiten grasigen Saum von der Bahntrasse getrennt. Hier soll ein neuer Haltepunkt an der Bahnlinie errichtet werden, für den ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. Im Rahmen dieses Verfahrens fand eine faunistische Erhebung statt. Ein Vertreter eines Planungsbüros untersuchte an zwei Tagen im Juli die Bahntrasse und ihre Randbereiche auf Reptilien und Heuschrecken. Methodik und Ergebnisse sind auf einer halben DIN-A 4-Seite festgehalten; Eidechsen wurden nicht gefunden (SMEETS & DAMASCHEK O. J.).

4.7 Letzte Hoffnung: Ein Gerichtsverfahren

Gegen den Bebauungsplan „Am Bruch“ hatten 2007 zwei Anwohner beim Oberverwaltungsgericht Münster ein Normenkontrollverfahren angestrengt. Für die Zauneidechse allein hätte niemand – kein Anwohner, keine Bürgerinitiative, kein Naturschutzverband – eine Klage einreichen können. Lediglich der Tatsache, dass Anwohner in ihren persönlichen Belangen betroffen sind (hier: Mehrverkehr durch das Baugebiet), ist es zu verdanken, dass im Zuge des Gerichtsverfahrens ein Bebauungsplan auch dahingehend überprüft werden kann, ob eine Kommune bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Belange des Artenschutzes ausreichend gewürdigt hat. So wurde die Zauneidechse auch in Münster ein Thema.

Die Stadt Bonn vertrat vor Gericht weiter die Auffassung, im Bebauungsplangebiet „Am Bruch“ gäbe es keine Zauneidechsen. Die von ihr selbst bereits in unmittelbarer Nähe dokumentierten Vorkommen unterschlug die Stadt Bonn: Unter Bezug auf den Bebauungsplan „Stadtgärtnerei“ (s. Kap. 3) gab sie zu Protokoll, im dortigen Plangebiet selbst sei die Art bisher nicht nachgewiesen worden. Auf die Nachweise entlang der Bahntrasse, die im Bebauungsplan „Stadtgärtnerei“ ebenfalls genannt werden und die dem Gebiet „Am Bruch“ sogar noch näher liegen, ging die Stadt vor Gericht nicht ein (BUNDESSTADT BONN in litt. 11.01.2008). Sie führte erneut die Untersuchungen nördlich des Plangebietes am geplanten Haltepunkt an (SMEETS & DAMASCHEK O. J.) und schloss daraus, dass entlang der Bahntrasse auch weiter südlich, also im und am Bebauungsplangebiet „Am Bruch“, keine Zauneidechsen vorkämen (BUNDESSTADT BONN in

litt. 01.11.2008). Diese Meinung vertrat sie auch noch bei der mündlichen Verhandlung vor Gericht am 17.04.2009.

Die beiden Anwohner führten die Hinweise im Biotopkataster, die Diplomarbeit von MICHEEL (2008) und weitere Beobachtungen an, die das Vorkommen der Zauneidechse am und im Plangebiet konkret deutlich machen (vgl. Kap. 3 und 4.2). Es nützte nichts: Das Gericht lehnte den Normenkontrollantrag ab.

Die wichtigsten Argumente aus Sicht des Gerichts (OVG NW 2009) in Kurzfassung: Die ökologische Bestandserfassung sei ausreichend gewesen. Es seien keine seltenen oder gefährdeten Arten, sondern nur allgemein verbreitete Kulturfolger beobachtet worden; konkrete Hinweise auf Zauneidechsen lagen nicht vor. Weil die Art am künftigen Haltepunkt nicht festgestellt worden war, sei vernünftigerweise davon auszugehen gewesen, dass im Bebauungsplangebiet Zauneidechsen, erst recht in einer stabilen Population, nicht vorkommen. Auf spezielle Erfassungen des Arteninventars könne gegebenenfalls auch verzichtet werden. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan seien weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich gewesen, denn im Planverfahren seien keine entsprechenden Anhaltspunkte verlaubar worden. Es sei zudem nicht sicher belegbar, dass die verlorengegangene E-Mail, die einen solchen Hinweis enthielt, die Stadt tatsächlich erreicht habe. Die Diplomarbeit (MICHEEL 2008) hätte der Stadt hingegen Anlass zu weiteren artenschutzrechtlichen Ermittlungen und Prüfungen bezüglich der Zauneidechse geben können. Sie lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung jedoch noch nicht vor, so dass weitergehende Untersuchungen zu diesem Zeitpunkt nur „auf Verdacht“ durchgeführt worden wären und somit nicht geboten waren.

Das Gericht nahm in seiner Entscheidung zwar an, dass die Zauneidechse im Plangebiet vorkommt, aber dies war aus zweierlei Gründen nicht von Belang: Zum einen habe dies die Stadt zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht gewusst; zum anderen könne die Grünfläche entlang der Bahntrasse so ausgestaltet werden, dass sie den Habitatansprüchen der Zauneidechse genüge. Somit sei die Umsetzung der Planung angesichts der derzeitigen intensiven Ackernutzung „für ein Zauneidechsenvorkommen im hier betroffenen Bereich bei sachgerechter Ausgestaltung insbesondere der festgesetzten Grünfläche eher von Vorteil“ (OVG NW 2009). Wie zuvor bei der Bezirksregierung spielen anthropogene Störungen oder das vermehrte Auftreten von Katzen auch bei Gericht keine Rolle.

Der geringe naturschutzfachliche Sachverstand schlägt sich auch in den Hinweisen des Gerichts bezüglich der Brutvogelfauna nieder. Wie das OVG ausführte, lagen bei der Planung keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass das Plangebiet eine beachtliche Funktion als Lebensraum geschützter Vogelarten hatte, die deutlich über die während der Begehung im Oktober festgestellte Bedeutung hinausginge. Man könne zwar davon ausgehen, dass in den Gehölzen Vögel nisteten, mangels konkreter Hinweise wären intensive Begehungen aber wiederum nur „auf Verdacht“ erfolgt und damit vom Aufwand her unverhältnismäßig. Während der mündlichen Verhandlung äußerte sich der Vorsitzende Richter sogar dahingehend, dass die tatsächlich betroffenen Vögel auf benachbarte Flächen ausweichen könnten (so auch BEZIRKSREGIERUNG KÖLN in litt. 28.8.2007). Diesem Gedankenansatz liegen gravierende Fehleinschätzungen zugrunde: Es müssen überhaupt geeignete Flächen in der Nähe vorhanden sein, was nicht durchgängig der Fall ist; wenn hingegen andere Flächen den artspezifischen Habitatansprüchen genügen, sind diese Flächen bereits von den Reviernachbarn besetzt und

nicht mehr verfügbar. Durch die Bebauung der Flächen muss der Tierbestand also abnehmen, denn die Tiere können sich nicht beliebig auf kleinerer Fläche zusammendrängen.

4.8 Ein Fingerzeig des Gerichts

In seinem Urteil wies das Oberverwaltungsgericht darauf hin, dass ein Bebauungsplan selbst noch nicht die Handlungen konkret zulässt, die geschützte Tiere beeinträchtigen können. Dies geschieht in der Regel im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren, wenn also Baugenehmigungen für einzelne Häuser erteilt werden. Hier können „die Verbotstatbestände greifen und der Zulassung konkreter Vorhaben entgegenstehen“ (OVG NW 2009).

Somit wäre es also Aufgabe der Stadt Bonn, vor der Erteilung von Baugenehmigungen zu prüfen, ob und wie Zauneidechsen (oder andere geschützte Arten) durch die Bauvorhaben beeinträchtigt werden. Aber auch dieser Pflicht kam die Stadt nicht nach: Sie ließ die Bebauung im so genannten Vorlageverfahren zu – ohne Baugenehmigungen. Die Antwort auf die Frage, wie dies mit dem Urteilsspruch des OVG und dem Artenschutzrecht vereinbar sei, blieb die Stadt Bonn trotz zweimaliger Nachfrage schuldig.

5. Diskussion

Nach heutigem Kenntnisstand dürfen wir davon ausgehen, dass das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im und am Gebiet „Am Bruch“ in Bonn im Zuge der Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplanes ersatz- und folgenlos vernichtet wurde. Angesichts des Schutzstatus der Art und der gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens überrascht dieses Ergebnis zunächst.

Eine Analyse der hier möglicherweise wirkenden Einflussfaktoren legt jedoch die Vermutung nahe, dass es sich nicht um einen Einzelfall handeln muss, denn viele Faktoren sind andernorts ebenfalls wirksam:

- Politische Mehrheitsfraktionen, die Kommunalverwaltungen zur Aufstellung von umstrittenen Bebauungsplänen veranlassen;
- fehlendes Bewusstsein, Ressourcenmangel, politische Einflüsse und/oder interne Kräfteverhältnisse in der Kommunalverwaltung (insbesondere kreisfreier Städte), die zur Vernachlässigung des Artenschutzes führen;
- ähnliche Faktoren bei Planungsbüros mit dem Ergebnis unzureichender Bestandserfassungen;
- geringe oder keine Einflussmöglichkeiten sachkundiger Bürger oder der Naturschutzverbände zur Korrektur Natur beeinträchtigender Planungen;
- personelle Ausdünnung und Reduzierung der Kontrollmöglichkeiten bei den Bezirksregierungen als höhere Landschaftsbehörde und kommunale Rechtsaufsicht;
- überlastete und/oder naturschutzfachlich nicht sensibilisierte Gerichte, die zudem auf einer aus Sicht des Naturschutzes immer weiter beschnittenen Rechtsgrundlage entscheiden müssen.

Manches muss bei den Geschehnissen um das Bonner Zauneidechsenvorkommen spekulativ bleiben. Fest steht jedoch: Schon die Bestandserfassung im Plangebiet war unzureichend. Allein aufgrund ihres Zeitpunktes konnte durch eine einmalige Erfassung von Vögeln im Oktober weder die Bedeutung des Gebietes für Brutvögel (Heckenstreifen, Säume) noch für Wintergäste (Freiflächen) ausreichend ermittelt werden; fachgerechte Aussagen bezüglich anderer Artengruppen waren damit schon gar nicht möglich. Die Haltung der Stadtverwaltung, das Vorkommen von Zauneidechsen trotz entgegenstehender Informationen bis zuletzt zu bestreiten, ist hingegen weniger gut erklärlich.

Ratlosigkeit erzeugt auch die Haltung des Oberverwaltungsgerichts. Angesichts anderer Entscheidungen auch des Bundesverwaltungsgerichts, in denen eine sachgerechte Zusammenstellung von ausreichenden Informationen über vorkommende Tiere und Pflanzen eingefordert wird, hat das OVG die Latte hier sehr niedrig gelegt. Letztlich kann nach dieser Auffassung bereits auf Bestandsaufnahmen verzichtet werden, bevor mit ihnen überhaupt begonnen wurde. Unsicherheiten darüber, welche Artengruppen in bestimmten Lebensraumtypen relevant sind, dürfte es aber nicht mehr geben: Schon seit längerem liegen fachliche Vorschläge für faunistisch-tierökologische Minimalprogramme zur Erfassung von Tiergruppen in Abhängigkeit von den vorliegenden Lebensraumtypen vor, in denen auch die Eignung der empfohlenen Tiergruppen hinsichtlich planungsbezogener Aussagen dargelegt ist (z. B. FINCK et al. 1992). Leider scheinen diese Empfehlungen immer noch nicht Eingang in Verwaltungshandeln und Rechtsprechung gefunden zu haben, obwohl sie allgemein anwendbar sind und der geforderten Erhebung „repräsentativer Vertreter“ sehr gut entsprechen.

Im vorliegenden Fall ist sogar das Gegenteil geschehen. Selbst die frühzeitig verfügbaren konkreten Hinweise auf das Vorkommen von Zauneidechsen mindestens in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet und die Habitatausstattung im Plangebiet selbst haben weder die Stadtverwaltung noch das Gericht veranlasst, genauere Erhebungen durchführen zu lassen. Das Gericht hat der Stadt noch nicht einmal aufgegeben, die entstehende Grünfläche eidechengerecht zu gestalten, obwohl es dies für eine sinnvolle Alternative gehalten hat. Oder sollte das Gericht doch geahnt haben, dass es sich nicht realisieren lässt, in von Siedlungen umschlossenen schmalen Grünflächen ausreichend und dauerhaft ungestörte Sonn- und Eiablageplätze für Eidechsen zu schaffen und dass weitere beeinträchtigende Faktoren hier nicht in den Griff zu bekommen sind? Warum das Gericht daraus aber nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen und der Vernichtung des Zauneidechsenvorkommens letztlich den juristischen Segen erteilt hat, bleibt unklar.

6. Anmerkung

Ein Entwurf dieses Beitrages wurde vor dessen Einreichung zur Veröffentlichung der Stadt Bonn, der Bezirksregierung Köln und dem Oberverwaltungsgericht Münster mit dem Angebot zur Kommentierung vorgelegt. Rückmeldungen zur Sache gingen nicht ein. Lediglich der Vorsitzende Richter des 7. Senats beim Oberverwaltungsgericht Münster äußerte sich mit der Anmerkung, sich zur Interpretation eines eigenen Urteils außerhalb eines anhängigen Verfahrens nicht berufen zu fühlen.

7. Literatur

- BUNDESSTADT BONN (2007a): Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 7422-15, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf; „Stadtgärtnerei“. – Drucksache Nr. 0710063. – URL: http://www.bonn.de/bo_ris/daten/o/htm/07/0710063.htm (gesehen 31.01.07).
- BUNDESSTADT BONN (2007b): Bebauungsplan 7421-14. – Übersichtsplan verfügbar unter URL: http://stadtplan.bonn.de/cms/cms.pl?Amt=Stadtplan&set=3_1_o_o&act=0 (gesehen 09.06.09).
- BUNDESSTADT BONN (2008): Biodiversitätsbericht 2008: Natur in der Stadt Bonn. – Bonn, 124 S. Verfügbar auch unter URL: http://www.bonn.de/wirtschaft_wissenschaft_internationales/konferenzstandort/biodiv_konferenz/index.html?lang=de (gesehen 17.05.09).
- ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER, & A. SSYMANK, (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2, Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag): S. 90-97.
- FINCK, P., D. HAMMER, & M. KLEIN, (1992): Empfehlungen für faunistisch-ökologische Datenerhebungen und ihre naturschutzfachliche Bewertung im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsplänen für Naturschutzgroßprojekte des Bundes. – Natur und Landschaft 67(7/8): 329-339.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW), 257 S.
- LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Schutzwürdige Biotope in NRW. Gebietsnummer: BK-5208-501. – URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/bk/content/de/sachdaten/BK-5208-501.html> (gesehen zuletzt am 17.05.09).
- MICHEEL, Y. (2008): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758) im Stadtgebiet von Bonn. Verbreitung, Gefährdung und Schutzkonzept. – Unveröff. Diplomarbeit, FH Osnabrück, Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur, 147 S.
- OVG NW, OBERVERWALTUNGSGERICHT FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (2009): Urteil vom 17.04.2009, Az. 7 D 110/07.NE.
- RIECKEN, U. & J. BLAB, (1989): Biotope der Tiere in Mitteleuropa. – Kilda, Greven.
- RMP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2005): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 7421-14 „Am Bruch“. – Bonn. Unveröff., 20 S. + 3 Karten.
- SMEETS & DAMASCHEK (o. J.): Erklärung zur faunistischen Kartierung an der DB-Strecke Bonn-Euskirchen, Anschnitt [sic] Bonn. – Unveröff. Typoskript, 1 S.; übersandt von der DB Projekt-Bau GmbH Köln, 03.08.07.
- ZFMK, ZOOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT UND MUSEUM ALEXANDER KOENIG (1999): Nachweis gefährdeter Reptilienart im Meßdorfer Feld. – URL: <http://www.uni-protokolle.de/nachrichten/id/52212/> (gesehen 17.08.2007).

Die angegebenen Ratsdrucksachen können unter ihrer Drucksachen-(DS-)Nummer im Bonner Rats-Informationssystem unter http://www2.bonn.de/bo_ris/ris_sql/sum_schnell_start.asp eingesehen werden.

Verfasser: HEIKO HAUPT, Bornheimer Straße 100, D-53119 Bonn.